



Informationen zur Haltung von Waschbären



Die Haltung von Waschbären ist bewilligungspflichtig. Wer Waschbären halten möchte, benötigt dafür eine Haltebewilligung des Veterinäramts (vgl. Art. 89 Bst. a TSchV).

Mindestanforderungen

Waschbären müssen in Gruppen von mindestens zwei Tieren gehalten werden (Anhang 2 Tabelle 1 Ziffer 76 TSchV).

Für zwei Tiere muss das Aussengehege mindestens 20 m² Fläche und das Innengehege mindestens 8 m² Fläche und 16 m³ Volumen aufweisen. Diese Mindestmasse dürfen nicht unterschritten werden und gelten auch für die Haltung eines einzelnen Tieres, wobei eine Einzelhaltung nur in begründeten und bewilligten Einzelfällen erfolgen darf. Werden mehr als zwei Tiere gehalten, vergrössert sich die Mindestfläche des Aussengeheges um 4 m² und das Innengehege um 2 m² für jedes zusätzliche Tier (Anhang 2 Tabelle 1 Ziffer 76 TSchV).

Das Gehege muss den Bedürfnissen der Art entsprechend eingerichtet sein. Dazu gehören Schlafboxen für jedes Tier und geeignete Klettermöglichkeiten, wobei die Dicke der Kletteräste den Greiforganen der Tiere zu entsprechen hat (Anhang 2 Tabelle 1 Besondere Anforderungen 2 und 3 TSchV). Für Waschbären ist zusätzlich eine Badegelegenheit erforderlich (Anhang 2 Tabelle 1 Besondere Anforderungen 18 TSchV).

Haltebewilligung

Wer eine **Haltebewilligung** für Waschbären beantragen möchte, muss zuerst einen Sachkundenachweis erwerben (vgl. Art. 85 Abs. 3 Bst. a; Art. 95 Abs. 1 Bst. d TSchV). Dieser kann in Form eines vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Kurses oder eines mindestens dreiwöchigen Praktikums absolviert werden (vgl. Art. 198 TSchV). Die Adressen der Kursanbieter sind auf der [Website](#) des BLV gelistet.

Der Sachkundenachweis ist zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen «Gesuchsformular für das Halten von Wildtieren» beim Veterinäramt einzureichen. Das Formular ist auf der Website des Veterinäramts hinterlegt.

Links

BLV: www.blv.admin.ch > Tiere > Tierschutz > Heim- und Wildtierhaltung

Veterinäramt: www.zh.ch/wildtierhaltung



Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 10 Abs. 1 TSchV Mindestanforderungen

1 Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen.

Art. 85 Abs. 3 Bst. a TSchV Anforderungen an Personen, die Wildtiere halten oder betreuen

3 In privaten Wildtierhaltungen, in denen ausschliesslich die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die Tiere betreut, genügt ein Sachkundenachweis, wenn es sich um Tiere folgender Arten handelt:

- a. [...]; Waschbär, [...].

Art. 89 Bst. a TSchV Privates Halten von Wildtieren

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

- a. Säugetiere, ausgenommen Kleinnager und einheimische Insektenfresser;

Art. 95 Abs. 1 Bst. a und d TSchV Bewilligungsvoraussetzungen

1 Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- d. Die personellen Anforderungen nach Artikel 85 erfüllt sind;

Anhang 2, Tabelle 1 Ziffer 76 TSchV Besondere Anforderungen

- 2) Klettermöglichkeiten, je nach Art Äste oder Kletterfelsen. Die Astdicke hat den Greiforganen der Tiere zu entsprechen.
- 3) Schlafboxen. Sie sind der Art entsprechend auf Bodenhöhe oder erhöht anzubringen. Bei zeitweise unverträglichen Arten muss für jedes Tier eine Boxe vorhanden sein.
- 18) Badegelegenheit.